OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602864/3/Bi

Datum:
Linz, 28. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn E T, vom 17. Dezember 2018 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 28. November 2018, VStV/918300614780/2018, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II.
Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 30. November 2018 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 24 Abs 1 lit b iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe von 40 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe den Pkw x (A) am 27. April 2018, 13.20 Uhr, in Linz, Strnadtweg Höhe Nr. 1, auf einer engen Stelle der Fahrbahn bei einer Durchfahrtsbreite unter 2,6 m zum Halten abgestellt gehabt.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

3. Der Bf verweist auf das Erkenntnis des LVwG OÖ vom 22. November 2018 zu LVwG-603531/2/Zo/HeA, mit dem seiner Beschwerde wegen einer identischen angeblichen Verwaltungsübertretung Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt worden sei, und verwehrt sich gegen die Anwendung des § 24 Abs 1 lit b StVO im Zusammenhang mit den baulichen Gegebenheiten des Strnadtweges und dagegen, dass „die angebliche oder tatsächlich vorhandene „enge Stelle“ auch zwangsläufig als eine solche wahrgenommen werden muss“.
Er bestreite nicht, dass sein Pkw tatsächlich dort abgestellt gewesen sei, allerdings sei die ca 100 m lange Straße, die von der Glimpfingerstraße her nur durch eine enge Hauseinfahrt befahren werde und im Süden in die Scheibenpogenstraße münde, für den Durchzugsverkehr ungeeignet und diene ausschließlich dem Anrainerverkehr. § 24 Abs 1 lit b StVO sei auf die örtliche Situation des Strnadtweges nicht anzuwenden, weil dort nur geringes Anrainer-Verkehrsaufkommen herrsche und nicht nur der Verkehrssicherheits- sondern auch der Verkehrsflussaspekt eine Rolle spiele. Dort sei eine generelle 30 km/h-Zone und die beengten Raumverhältnisse führten zu einer natürlichen Temporeduzierung. Die Breite der ganzen Straße betrage nur 3,5 m, obwohl sie in beiden Richtungen befahren werden dürfe. Entlang des westlichen Straßenrandes sei ein Gehsteig, der optisch durch eine Randsteinreihe von der Fahrbahn getrennt sei, der sich praktisch bis auf wenige cm auf Fahrbahnniveau befinde und mit 2 m Breite überraschend großzügig ausgeführt sei. Das sei anders als bei den umliegenden Gehsteigen, die bei 1 m Breite 8 bis 10 cm über Fahrbahnniveau erhöht und nur bei Querungen gänzlich abgesenkt seien. Aufgrund der Freigabe

der Straße für beide Richtungen und dieser baulichen Gehsteiggestaltung entstehe der Eindruck, dass den Planern der Straße das temporäre Befahren des Gehsteiges als erlaubt, akzeptiert oder zumindest geduldet angesehen worden sei. Wenn aber ein fallweises Befahren des Gehsteiges voraussehbar und offenbar „mitgeplant“ se, stelle sich die Frage, ob es hier überhaupt eine „enge Stelle“ gemäß der StVO geben könne.
Beim Haus Strnadtweg 1 befinde sich ein Halte- und Parkverbot für eine Länge von 5 m in Richtung Norden, obwohl sich dieser Bereich in baulicher Hinsicht in keiner Weise von Rest des Strnadtweges unterscheide. Damit finde der Verkehrsteilnehmer eine Situation vor, die für ihn zum Umkehrschluss führe, dass das Halten und Parken im Strnadtweg südlich dieser Tafel zulässig wäre. Die Tafel hätte keinen Sinn, wenn entlang des Strnadtweges sowieso ein Halte- und Parkverbot gültig wäre, um eine enge Stelle zu vermeiden. Zu diesen Schlüssen sei nicht nur er sondern auch noch zwei Dutzend anderer Verkehrsteilnehmer täglich gekommen, die seit 20 Jahren ihre Fahrzeuge entlang des gesamten Strnadtweges geparkt und darin aufgrund des reinen Anrainercharakters des Strnadtweges keine praktischen Probleme gesehen hätten.
Es sei ihm klar, dass wiederholtes falsches handeln von vielen Personen über Jahre hinweg nicht automatisch zu richtigem Handeln führen werde und damit Gesetze außer Kraft gesetzt werden könnten. Es gebe aber seit mehr als 20 Jahren offensichtlich keine negativen Auswirkungen bezüglich Verkehrsfluss oder Verkehrssicherheit. Ihm sei seit 1996 kein Ereignis widerfahren oder zur Kenntnis gelangt, dass durch ein Halten oder Parken im Strnadtweg ein Problem verursacht worden wäre. Die engen Platzverhältnisse seien immer schon eine natürliche Geschwindigkeitsbremse gewesen und jeder habe darauf Rücksicht genommen. Auch habe die Abstimmung zwischen mehrspurigen Verkehrsteilnehmern und solchen auf dem Gehsteig bei zeitweiligen Befahren des Gehsteiges problemlos funktioniert.
Auch wenn nach den vorhandenen Definitionen der StVO der Tatbestand des § 24 Abs 1 lit b StVO als erfüllt angesehen werden könne, stelle sich die Frage, ob dies hier gnadenlos angewendet werden müsse oder ob nicht die Anrainerinteressen hinsichtlich Parkraum in ausreichender Anzahl und Schutz- und Verkehrsflussinteressen in die Betrachtungen miteinbezogen werden sollten.
Die meldungslegenden Polizisten hätten sicher nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt und niemand unterstelle eine falsche Aussage oder zu wenig Schulung. Aber er sei sich sicher, dass nicht alle anzutreffenden Gegebenheiten des Lebens durch Pauschalanwendung von Gesetzen und Verordnungen ableiten ließen. Nicht die Menschen sollten den Gesetzen, sondern die Gesetze den Menschen dienen und deren Zusammenleben regeln.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in das vorgelegte Foto, sowie in das Digitale OÖ. RaumInformationsSystem DORIS. Eingesehen wurde

außerdem das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 22. November 2018, LVwG-602531/2/Zo/HeA.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf hatte am 27. April 2018 gegen 13.20 Uhr unbestritten den auf ihn zugelassenen Pkw x in Linz vor dem Haus Strnadtweg 1 abgestellt. Dort befindet sich außerdem ein Halte- und Parkverbot auf eine Länge von 5 m.

Der Strnadtweg ist eine ca 150 m lange Straße im Stadtteil Spallerhof zwischen der Glimpfingerstraße und der Scheibenpogenstraße. Er ist von der Glimpfingerstraße her nur durch einen Torbogen in Straßenbreite zugänglich, sodass der Charakter eines lediglich Anrainern vorbehaltenen, hauptsächlich Parkzwecken dienenden Innenhofes entsteht. Die Straßenbreite beträgt weniger als 2 Fahrzeugbreiten, wobei sich nur vor den geraden Hausnummern ein „Gehsteig“ befindet. Dieser liegt auf Straßenniveau und wird durch Randsteine nur gekennzeichnet, offensichtlich um im Bedarfsfall ein Ausweichen zu ermöglichen. Zwischen den Häusern mit ungeraden Nummern und der Straße bzw den Häusern mit geraden Nummern und dem Gehsteig befinden sich Grünflächen, wie überhaupt die gesamte Straße einen verkehrsberuhigten Eindruck macht und sicher nicht zum Durchfahren animieren soll. Zwischen dem Torbogen und den Häusern Nr. 1 und 2 wurden quer rechts und links der Straße Parkplätze errichtet, die nummeriert und erkennbar den dortigen Wohnungen zugeordnet sind. Außerdem wurden nachträglich Schrägparkplätze vor den Häusern Nr. 5 und 7 errichtet, ansonsten beträgt die Fahrbahnbreite auf der gesamten Länge des Strnadtweges weniger als 5 m.

Aus der x geht hervor, dass der Strnadtweg „1940 nach dem Oberlandesgerichtsrat, Landtagsabgeordneten und Landesausschussmitglied Julius Strnadt (1833 – 1917) benannt“ wurde, dh die Errichtung erfolgte vermutlich kurz vor 1940, als beim Bau von Siedlungen völlig andere Kriterien für Wohnqualität und Verkehrsanbindung galten. In Linz gibt es viele derartige Straßenzüge, deren Hauptzweck nicht der Durchgangsverkehr mit entsprechender Flüssigkeit des Verkehrs sondern ausschließlich die Wohnqualität ist.

Es ist auch aus Platzgründen nicht immer möglich, solche Straßenzüge in Bezug auf Straßenbreite oder Parkplätze „nachzurüsten“, um heutigen Vorstellungen im Hinblick auf eine ausreichende Zahl an Abstellmöglichkeiten (vielleicht sogar für mehrere Fahrzeuge pro Haushalt) zu entsprechen, und in vielen Fällen wird das auch gar nicht gewünscht, um die Wohn- und Luftqualität zu bewahren und vor allem Verkehrslärm zu verhindern.

Die Straßenverkehrsordnung uneingeschränkt auf solche Straßenzüge zu übertragen ist deshalb schwierig, weil die Folgen weitgehende Parkverbote bzw Einbahnregelungen wären, die letztlich für die Wohnqualität nicht förderlich wären

und von der baulichen Gestaltung der Siedlung, dem dortigen Verkehrsaufkommen und wohl auch den Wünschen der Bewohner her gar nicht erforderlich sind.

Der Strnadtweg ist eine derartige Straße, der vom äußeren Erscheinungsbild so bewahrt wurde, wie es offensichtlich bei seiner Errichtung gedacht war. Dass die Fahrbahnbreite nicht für eine Straße mit Gegenverkehr reicht und der niveaugleiche, lediglich baulich gekennzeichnete „Gehsteig“ nicht zum Befahren zwecks Ausweichen verwendet werden darf, hätte zur Folge, dass auf der gesamten Länge des Strnadtweges ein Halte- und Parkverbot und möglicherweise sogar eine Einbahnregelung geschaffen werden müsste.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 lit b StVO 1960 ist das Halten und das Parken auf engen Stellen der Fahrbahn, im Bereich von Fahrbahnkuppen oder von unübersichtlichen Kurven sowie auf Brücken, in Unterführungen und in Straßentunnels verboten.

Dem Bf wird vorgeworfen, an einer „engen Stelle der Fahrbahn bei einer Durchfahrtsbreite von unter 2,6 m einen Pkw zum Halten abgestellt zu haben“ – unabhängig vom zusätzlichen Halte- und Parkverbot gemäß § 52a Z 13b.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist die Mindestbreite eines Fahrstreifens bei geradem Straßenverlauf mit 2,50 m anzunehmen.
Bei einer Fahrbahnbreite von 2,50 m und darunter handelt es sich um eine „enge Stelle“, an der das Halten und Parken verboten ist. Dieses Verbot bleibt auch dann bestehen, wenn die Fahrbahn sich im weiteren Verlauf noch mehr, und zwar unter das Ausmaß des neben einem abgestellten Fahrzeug freibleibenden Fahrbahnteiles, verengt. Eine Fahrbahnstelle ist dann „eng“, wenn neben dem abgestellten Fahrzeug nur eine Fahrbahnbreite von weniger als 2,50 m frei bleibt (VwGH 17.1.1975, 1362/74; 21.11.2003, 2003/02/0240).

Ob eine „enge Stelle“ der Fahrbahn vorliegt, hängt nicht von einer konkreten Behinderung anderer Lenker am Vorbeifahren ab, sondern von den abstrakten, zB durch bauliche Verhältnisse bedingten Umständen. Diese sind grundsätzlich neben dem abgestellten Fahrzeug, dh senkrecht zur Längsrichtung der Fahrbahn zu betrachten. Es kommt nicht auf die Verhältnisse vor oder nach dem Abstellort an (vgl VwGH 20.2.1986, 85/02/0217).

Wann eine enge Stelle der Fahrbahn vorliegt, ist jeweils nach dem Einzelfall zu beurteilen (vgl VwGH 5.12.1983, 83/02/0172).

Da im ggst Fall nicht nur zweifellos eine „enge Stelle“ besteht, sondern der gesamte Strnadtweg wohl insgesamt als „enge Straße“ anzusehen wäre, besteht kein Zweifel, dass der Bf den ihm zur Last gelegten Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt hat – was er selbst auch gar nicht bestreitet.

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen zur Errichtungszeit des Strnadtweges und den örtlichen Gegebenheiten ist zum Verschulden des Bf zu bemerken, dass ihm, wie sich aus seinen Beschwerdeausführungen erkennen lässt, als geprüfter Fahrzeuglenker die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 selbstverständlich bekannt und bewusst sind, weshalb angesichts seiner keineswegs lebensfremden Überlegungen zumindest von leichter Fahrlässigkeit ausgegangen werden muss.

Hauptzweck der Bestimmung des § 24 Abs 1 lit b StVO 1960 ist die Flüssigkeit des Verkehrs. Dieser Hauptzweck wird unter den beim Haus Strnadtweg 1 herrschenden baulichen Gegebenheiten nicht wesentlich beeinträchtigt, zumal auch ein Befahren des niveaugleichen „Gehsteiges“ zu Ausweichzwecken von seinen Errichtern offensichtlich miteingeplant war, weil dieser sonst zum Schutz der Fußgänger wesentlich höher ausgeführt worden wäre.

Mit Gegenverkehr ist dort zu rechnen, zumal es sich um keine gekennzeichnete Einbahnstraße handelt, jedoch ist ein Aneinander-Vorbeifahren ohnehin nur mit Rücksicht auf bauliche Ausweichen möglich; das Abstellen des Pkw des Bf vor dem Haus Nr 1 ändert daran nichts.

Wenn der Strnadtweg in den 1940er Jahren so errichtet und seither so belassen wurde, ist ein stillschweigendes Einverständnis des Straßenerhalters – jedenfalls in Bezug auf ein ausweichbedingtes kurzzeitiges Befahren des Gehsteiges, der offenbar bisher keine wesentlichen Beschädigungen dadurch erlitten haben dürfte – anzunehmen.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist der Strnadtweg eine untergeordnete Siedlungsstraße ohne direkte Anbindung an eine Durchzugsstraße, was sich schon aus den Zufahrtsmöglichkeiten, insbesondere von der Glimpfingerstraße kommend zeigt. Dass der Strnadtweg nur von wenigen Fahrzeugen hauptsächlich der Anrainer befahren wird, liegt schon vom äußeren Erscheinungsbild der Siedlung her auf der Hand. Der Flüssigkeit des Verkehrs kommt daher keine so große Bedeutung zu wie zB der Glimpfingerstraße. Die Bedeutung des geschützten Rechtsguts ist daher gering und die Intensität der Beeinträchtigung durch das Verhalten des Bf ebenso. Die Voraussetzungen des § 45 Abs 1 Z 4 VStG sind daher als erfüllt anzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein
Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger